



INFORMATIONEN ZU LESE-RECHTSCHREIB-STÖRUNG

für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte
Neuregelung ab dem Schuljahr 2016/17

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu den Gesetzesänderungen im Bayerischen Gesetz über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

1. Arten der Lese-Rechtschreib-Störung

Der Begriff der Legasthenie wird ersetzt durch den Begriff der Lese-Rechtschreib-Störung. Diese umfasst die isolierte Lesestörung, die isolierte Rechtschreibstörung sowie die kombinierte Lese- und Rechtschreibstörung.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die geänderte Art 52 Abs. 5 BayEUG, sowie die §§ 31- 36 der neu erlassenen BaySchO.

Die bisherige Unterscheidung zwischen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und einer Legasthenie entfällt.

2. Konkrete Maßnahmen

Es können Maßnahmen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes von der Schule gewährt werden.

2.1 Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (gemäß § 32 BaySchO) umfassen z. B. individuelle Erläuterung der Arbeitsanweisungen, Vergrößerung von Arbeitsblättern, Verwendung von besonderen Arbeitsmitteln wie etwa eines Laptops oder größerer Zeilenabstand bei Texten. Das Ziel ist es, Betroffene mit einer Beeinträchtigung bestmöglich zu unterstützen, damit sie die notwendigen Kompetenzen erwerben können. Diese Maßnahmen werden von der Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. Sie betreffen **nicht die Leistungsfeststellung** und werden nicht im Zeugnis vermerkt.

2.2 Durch Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** (gemäß § 33 BaySchO) werden die Prüfungsbedingungen zur Herstellung der Chancengleichheit angepasst. Sie betreffen die **Leistungsfeststellung**. Dies kann beispielsweise durch Vorlesen der Aufgabenstellung, Vergrößerung der Angabe, größerem Zeilenabstand bei Texten oder durch Verlängerung der Arbeitszeit erfolgen.
Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

2.3 Maßnahmen des **Notenschutzes** (gemäß § 34 BaySchO) betreffen ebenfalls die **Leistungsfeststellung**. Es wird auf die Erbringung einer Leistung oder einer wesentlichen Prüfungsanforderung verzichtet. So kann auf die Bewertung der Rechtschreibleistung oder des Vorlesens verzichtet werden oder mündliche Leistungen können stärker gewichtet werden. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).

Über die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes entscheidet die Schulleitung.

3. Antragstellung und Bescheid

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und Notenschutzes ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler_innen bei der Schulleitung notwendig. Bei einem Schulwechsel (auch bei einem Schularartwechsel) muss an der neuen Schule ein Antrag gestellt werden.

Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe prüft das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung, indem eigene Tests durchgeführt werden oder/und ein ggf. vorhandenes fachärztliches Attest entgegen genommen wird. Eine schulpsychologische Stellungnahme wird erstellt.

Die Schulleitung entscheidet über den Antrag und ggf. die Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs und Notenschutzes. Es ergeht ein Bescheid.

4. Dauer der Maßnahmen

Die gewährten Maßnahmen bezüglich Nachteilsausgleich und Notenschutz können zeitlich begrenzt werden (§ 36 Abs. 5 BaySchO). Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Betroffenen können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben (§ 36 Abs. 4 BaySchO).

5. Bereits attestierte Lese-Rechtschreib-Störungen

Die Bescheide über den Nachteilsausgleich und Notenschutz bei bereits attestierten Lese-Rechtschreib-Störungen behalten ihre Wirkung und sind weiterhin gültig. Besteht der Wunsch, im Schuljahr 2016/17 auf einen bisher gewährten Notenschutz zu verzichten, muss dies umgehend schriftlich gegenüber der Schulleitung mitgeteilt werden.

6. Bereits attestierte Lese-Rechtschreibschwächen

Die bisher genehmigten Maßnahmen werden für den bisher bewilligten Zeitraum gewährt. Für zusätzliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes ist ein Antrag an die Schulleitung zu stellen. Diese überprüft die Erforderlichkeit nach § 36 Abs. 5 BaySchO.

Bei Fragen stehen die Schulleitungen, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an der Schule sowie der Zentrale Schulpsychologische Dienst zur Verfügung.